



Empfehlung zu Führung und Aufbewahrung von Presbyteriumsprotokollen (Empfehlungsblätter zur Archivpflege Nr. 5, 22.03.2022 | Aktuelle Fassung [hier](#))

Form der Presbyteriumsprotokolle (nach § 4 Abs. 3 und 4 VwO.k und VwO.d):

- **Verwendung von alterungsbeständigem Papier gemäß DIN ISO 9706:** Da der Begriff „alterungsbeständig“ nicht geschützt ist, ist unbedingt auf diese Norm zu achten. Sie stellt hohe Anforderungen an die Herstellung und Ausrüstung von Papier und begrenzt den Anteil oxidierbarer Holzschliffanteile. Nur Papiere, die diese Norm erfüllen, sind vor einem vorzeitigen Zerfallsprozess geschützt und tatsächlich für die Langzeitarchivierung geeignet.
- **Niederschrift nach inhaltlicher Vorgabe**
- **Führung in gebundenem Buch oder in Loseblattform und Bindung zur Buchform** in angemessenen Zeitabständen (in 5-6 cm Rückendicke: entspricht dem Inhalt eines Stehordners)
- **Einhaltung des Datenschutzes bei Beauftragung eines externen Dienstleisters** zum Einbinden der Protokollbücher: s. www.kirchenrecht-westfalen.de, Archiviertes Recht, Nr. 855.15

Aufbewahrung der Presbyteriumsprotokolle (nach § 3 ArchPfIO):

- **Verwahrung gemeinsam mit der laufenden Registratur oder der Altregistratur** in geeigneten, trockenen, belüftbaren und verschließbaren Räumen oder in verschließbaren Schränken. Eine Unterbringung in feuerhemmenden Schränken, wie für Kirchenbücher nach Kirchenbuchordnung (§ 11 Abs. 1 KBO) vorgeschrieben, ist nicht erforderlich.